Präambel

Die Suche nach neuen Erkenntnissen in Naturwissenschaft und Technik, die Entwicklung und Entfaltung von Kunst und Kultur sowie die stetige Verbesserung des Bildungsniveaus, ist entscheidend für die materielle und kulturelle Entwicklung einer jeden Gesellschaft.

Diese Entwicklung von Naturwissenschaft, Technik, Kunst und Kultur wird dabei entscheidend durch Menschen vorangetrieben und bestimmt, die auf diesen Gebieten außergewöhnliche und überdurchschnittliche Fähigkeiten besitzen, was in der Regel eine außergewöhnliche Begabungen voraussetzt.

Die möglichst umfassende Förderung und Unterstützung derart begabter Menschen ist also edles Ziel und für die Entwicklung des Gemeinwohls einer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung.

Um eine derartige Förderung überdurchschnittlich begabter Menschen effektiv und umfassend zu gestalten, ist es erforderlich die Förderung schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu beginnen, das heißt, hiermit schon bei möglichst jungen Menschen, also bei Kindern und Jugendlichen zu beginnen.

Eine spezifische Förderung dieser besonders begabten Kinder und Jugendlichen erfordert naturgemäß auch den Einsatz von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Nicht in jedem Fall sind diese Mittel und die entsprechenden Möglichkeiten hierfür in allen Elternhäusern vorhanden.

Leider erleben wir zurzeit, dass die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Bildung immer weniger den Erfordernissen entspricht. Um Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Elternhäusern ebenfalls eine Förderung der außergewöhnlichen Begabung ihrer Kinder zu erleichtern, habe ich beschlossen, eine Stiftung zu gründen, deren Aufgabe die Unterstützung und Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung für sozial schwache hochbegabte Kinder und Jugendliche.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.

Sie hat ihren Sitz in 39108 Magdeburg.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung durch eine zielgerichtete materielle Unterstützung von Kinder und Jugendlichen, die auf einem, oder mehreren Gebieten überdurchschnittliche Fähigkeiten oder Kenntnisse aufweisen und die aus einem sozial schwachen Umfeld stammen, bzw. denen materielle Mittel für eine ihren Fähigkeiten entsprechende optimale Ausbildung nicht zur Verfügung stehen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung von Vorhaben, die geeignet sind eine zielgerichtete Unterstützung hochbegabter Kinder und Jugendlicher, zu ermöglichen. Die Förderung kann dabei in eine direkte Unterstützung der entsprechenden Kinder und Jugendlichen durch Stipendien oder anderer materielle Leistungen bestehen, oder eine Förderung von Maßnahmen, die die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben oder die Vergabe von Forschungsaufträgen oder von Förderpreisen zum Ziel haben, umfassen.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

In dem Fall das zu Lebzeiten des Stifters eine Verarmung des Stifters oder von Familienmitgliedern ersten Grades des Stifters, eintritt, soll die Möglichkeit bestehen, dass auf schriftlichen Antrag des berechtigten Personenkreises bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwandt werden kann, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen der Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3)Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen im dabei für derartige Aufwendungen üblichen Umfang.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.

Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

die Verwendung der Stiftungsmittel,

die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel hierzu ausreichen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern

die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Stifter gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Kuratoriums. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Nach Ableben des Stifters hat ein aus dem Familienkreis des Stifters benannter Angehöriger ersten Grades, das Recht auf Mitgliedschaft im Kuratorium. Auf Wunsch dieses Familienmitgliedes ist ihm die Leitung des Kuratoriums zu übertragen. Macht kein Familienmitglied von seinem von seinem Recht auf Mitgliedschaft Gebrauch, bestimmt die Familie einen Vertreter für das Kuratorium außerhalb des Familienkreises. Sind keine Nachkommen mehr vorhanden, so ist ein geeigneter Nachfolger von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, soweit der Stifter dieses Amt nicht selbst wahrnimmt, und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger im Wege der Kooptation.

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.

Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel, Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes Entlastung des Vorstandes, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel hierzu ausreichen.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindesten 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung

Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (der Einstimmigkeit) der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Magdeburg

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.